RESOLUTION OIV-OENO 557-2015

AKTUALISIERUNG DER MONOGRAPHIE ZU EIWEISSSTOFFEN PFLANZLICHEN URSPRUNGS – GRENZWERT FÜR SOLANIN

DIE GENERALVERSAMMLUNG,

GESTÜTZT AUF Artikel 2 Absatz 2 iv des Übereinkommens vom 3. April 2001 zur Gründung der Internationalen Organisation für Rebe und Wein,

GESTÜTZT AUF die befürwortende Stellungnahme, die von der Sachverständigengruppe „Lebensmittelsicherheit“ abgegeben wurde,

GESTÜTZT AUF die Sitzungsarbeiten der Sachverständigengruppe „Spezifikationen önologischer Erzeugnisse“ ,

BESCHLIESST auf Vorschlag der Kommission II „Önologie“, die Monographie COEI-1-PROVEG des internationalen önologischen Kodex durch Punkt 6 zu ergänzen:

6. Nachweis von Solanum tuberosum

- Punkt 6.1 Glykoalkaloide ($\propto$-Solanin & $\propto$-Chaconin)
- Die Analyse ist gemäß der AOAC-Methode 997.13 durchzuführen.

Der Gehalt an Kartoffelprotein muss weniger als 300 mg /kg betragen.

Die übrigen Punkte werden entsprechend neu numeriert.

Beglaubigte Ausführung Mainz, 10. Juli 2015
Der Generaldirektor der OIV
Sekretär der Generalversammlung
Jean-Marie AURAND

© OIV 2015